



DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Trier - Postfach 3470 - 54224 Trier

Frau Fraktionsvorsitzende
Ratsmitglied Petra Kewes
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

nachrichtlich:

Fraktionen im Rat sowie Frau Ratsmitglied Dr. Henseler

Trier, 24.03.2017

SPERRFRIST bis zur Sitzung des Steuerungsausschuss am 28.03.2017
gemäß § 19 Abs. 3, b) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Trier

Ihre Anfrage zum Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP): Freiwillige Leistungen vom 22.02.2017

Sitzung des Steuerungsausschuss am 28.03.2017

Sehr geehrte Frau Kewes,

Ihre mit o. g. Anfrage formulierten Fragen darf ich Ihnen wie folgt beantworten:

Frage 1

Auf Seite 6 der Vorlage DS 301/2012 findet sich folgender Passus in der Begründung:

„Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben dabei sehr deutlich die Erwartung (sic!) formuliert, dass insbesondere der Zuschussbedarf (Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen) – auch unter Berücksichtigung von inflationsbedingten Aspekten und Risiken der Haushaltsausführung – einzufrieren ist.“



Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass

- a. die Begründung einer Vorlage nicht beschlossen wird
- b. diese Formulierung in DS 301/2012 semantisch uneindeutig ist: „haben...die Erwartung formuliert“.

Liegt nach Auffassung der Verwaltung hier gemäß der Gemeindeordnung (GemO) ein rechtsgültiger Beschluss des Rates vor, den Zuschussbedarf einzufrieren?

Antwort:

Mit Beschluss zur DS 301/2012 am 16.10.2012 hat der Stadtrat dem Vertragsentwurf zugestimmt, der der Stadt Trier den Beitritt zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ ermöglicht und gleichzeitig den Oberbürgermeister beauftragt, diesen Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz abzuschließen.

Auf Ihre konkrete Frage hin, kann ich sagen, dass damit kein Beschluss des Rates formuliert wurde, den Zuschussbedarf (im Freiwilligen Leistungsbereich) einzufrieren.

Nichts desto trotz gehört es zum Selbstverständnis der Verwaltung, dass diese über sich abzeichnende Folgen aus diesem Beschluss informiert.

Dies muss ich insbesondere vor dem Hintergrund betonen, dass die Stadt Trier den durch diese öffentlich-rechtliche Fördervereinbarung vereinbarten Erfolg nicht erbringt. Der Erfolg wird vielmehr durch eine Fiktion im Zusammenhang mit der Beachtung der aufsichtsbehördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem städtischen Haushalt herbeigeführt. Hierzu darf ich Sie aber im Übrigen auf die Antwort zur 2. Frage verweisen, wo ich die Thematik ausführlich erläutere.

Frage 2

Die sogenannten AGB's im „Leitfaden des Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ vom 28.09.2011 enthalten u.E. weder im Punkt 3.2 auf Seite 16 noch im Punkt 3.3.3 Seite 17 eine Vorgabe der „Einfrierung freiwilliger Leistungen“.2 Im Gegenteil auf Seite 12 ist der Kommune definitiv freigestellt, durch welche Maßnahmen sie ihren Drittelanteil aufbringt:

„Dies kann durch Einsparungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben, durch Einsparung im Bereich der Pflichtaufgaben, im Wege einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung oder durch Einnahmeverbesserungen erfolgen“.

Auch die im Leitfaden auf Seite 13 vorgeschlagene Reihe „*besonders geeigneter Maßnahmen*“ auf der Auszahlungsseite wie „*Rückführung oder Streichung der jährlichen Zuschüsse an Dritte (z.B. im Sport- oder Kulturbereich)*“ wurden von dem Rat explizit nicht als Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

Wie begründet die ADD formal Ihren Anspruch, die Höhe der Ausgaben des „Freiwilligen Bereichs“ zu bestimmen und im Falle auch einer geringen Überschreitung eine Haushaltssperre zu verhängen?

Antwort:

Die von Ihnen vorgebrachten Punkte beziehen sich auf mögliche Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Finanzierung des kommunalen Eigenanteils (in Höhe von 1/3 der Jahresleistung des KEF-RP) vom Land Rheinland-Pfalz beispielhaft genannt wurden.

Welche dieser Maßnahmen im Detail ausgewählt wurden, oblag der Entscheidung des Stadtrates. Hierzu darf ich auf die Ausführungen in der DS 301/2012 auf Seite 7 bzw. in der Anlage der Drucksache selbst verweisen. Im Übrigen haben Sie diese Finanzierungsmaßnahmen auch selbst Ihrer Anfrage beigefügt.

Diese Maßnahmen dienen ausschließlich der Finanzierung des jährlichen Eigenanteils der Stadt Trier in Höhe von mindestens 4.393.738 Euro und wurde auch so vom Stadtrat beschlossen.

Dieser Aspekt des KEF-RP hat jedoch nichts mit der von Ihnen aufgeworfenen Frage 2 zu tun.

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beurteilt die Haushaltswirtschaft der Stadt Trier als freie Selbstverwaltungsaufgabe auf der Basis der verfassungsmäßigen Ordnung sowie im Rahmen der Staatsaufsicht. Die einschlägigen Vorschriften sind hier insbesondere im 6. Kapitel – Staatsaufsicht – sowie im 4. Abschnitt des 5. Kapitels – Haushaltswirtschaft – der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu finden.

Vor diesem Hintergrund beurteilt die ADD als Rechtsaufsicht regelmäßig die jährliche Haushaltswirtschaft. Dabei hat die Kommunalaufsicht sich in enge Grenzen zu bewegen, die insbesondere eine „Einmischungsaufsicht“ nicht vorsehen. In diesem Zusammenhang und mit Blick auf Ihre Frage darf ich Ihnen daher in der Anlage eine maßgebliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 08.06.2007 (OVG Rheinland-Pfalz, 08.06.2007 – 2 A 10286/07.OVG) beifügen, welche diese Grenzen der staatlichen Rechtsaufsicht definiert hat. Die finale Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde hat regelmäßig den Charakter eines Verwaltungsaktes, der im Falle der Nichtanfechtung, seine Bindungswirkung nach Bestandskraft entfaltet.

Die seit Jahren regelmäßig von der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Ihrer Fragestellung formulierte „Erwartungshaltung“ ist dabei stets mit einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung nach § 121 GemO verbunden und bindet sowohl die Verwaltung als auch den Stadtrat.

Vor diesem Hintergrund ist es meine gesetzliche Pflicht als zuständiger Finanzdezernent und Oberbürgermeister dieser Maßgabe nachzukommen und eine Bewirtschaftungseinschränkung (Sperrung) nach § 101 GemO auszusprechen.

Im Anschluss wird diese Entscheidung Ihnen als Rat regelmäßig mitgeteilt, so dass Ihnen im Rahmen des Etatrechts alle Entscheidungen zustehen.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen auch noch eine „Kleine Anfrage“ der Abgeordneten Pia Schellhammer (Bündnis 90/Die Grünen) zum Vorgehen und Wirkung der Kommunalaufsicht in Rheinland-Pfalz (Landtags-Drucksache 17/1505 vom 07.11.2016) sowie die dazugehörige Antwort der Landesregierung, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport vom 28.11.2016 (Landtags-Drucksache 17/1715 vom 28.11.2016) in der Anlage beifügen. Hier sind insbesondere Ausführungen zur allgemeinen Staatsaufsicht nochmals explizit ausgeführt.

Frage 3

Die Laufzeit KEF-RP beträgt 15 Jahre und ist 2026 beendet. Bei einer jährlich zu erwartenden Tarifierhöhung, Kostensteigerungen und allgemeiner Inflationsrate würden die freiwilligen Leistungen erheblich im Gesamtbudget abschmelzen.

Ein „Einfrieren“ der freiwilligen Leistungen bedeutet ein **sukzessiver Abbau**, da die meisten Bereiche personalintensiv sind und Tarifierhöhungen zu erwarten sind. Zudem sind allgemeine Kostensteigerungen und inflationsbedingte Faktoren zu berücksichtigen.

Mit email vom 29.09.16 wurde uns nun seitens der Verwaltung auf unsere Nachfrage bestätigt, es liege *„jedoch die Vermutung nahe, dass grundsätzlich keine Tarifierhöhungen oder andere Kostenerhöhungen bei der Entscheidungsfindung der ADD₃ einfließen“*.

***Wenn diese Annahme zutrifft, welche Summe wird dann von den jetzigen von der ADD festgelegten 31,9 Millionen Euro am Ende der Laufzeit noch zur Verfügung stehen?
Bitte überschlägige Hochrechnung.***

Antwort:

Die Ihnen vorliegenden Informationen sind korrekt und wurden gerade Anfang Dezember 2016 in einem gemeinsamen Spitzengespräch mit Vertretern des Innenministeriums, der ADD und ausgewählten Vertretern der besonders betroffenen kreisfreien Städte sowie des Städtetages Rheinland-Pfalz nochmals bestätigt. An diesem Gespräch, dem eine Initiative der

Kulturdezernentinnen der Städte Ludwigshafen, Kaiserslautern und Trier vorausging, hat auch Frau Bürgermeisterin Angelika Birk teilgenommen.

Insbesondere die von Ihnen aufgezeigten Risiken im Zusammenhang mit Tarifentwicklungen und möglichen Gegenmaßnahmen hieraus wurden innerhalb dieses Gesprächs unter dem Stichwort „*atmender Deckel*“ eine klare Ablehnung erteilt.

Dennoch kann nicht von einem „Einfrieren“ des Zuschussbedarfs im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Freiwilligen Leistungsbereichs gesprochen werden. Die gerade mit dem Haushalt 2017/2018 von Ihnen als Stadtrat gefassten Beschlüsse im Zusammenhang mit der Erhöhung der Grundsteuer B sowie der Vergnügungssteuer sind durchaus geeignet, den „eingefrorenen“ Zuschussbedarf zu erhöhen.

Leider werden diese Maßnahmen jedoch zunächst für die nachträgliche Verlustabdeckung aus dem Rechnungsjahr 2015 gegengerechnet, damit die KEF-Leistung 2015 in Höhe von rund 8,787 Millionen Euro für die Stadt Trier gerettet werden kann.

Das Portfolio des Freiwilligen Leistungsbereichs der Stadt Trier insgesamt ist in seiner strukturellen Zusammensetzung und Tiefe ein insgesamt heterogener Teil des Haushaltes. Dieser Ausschnitt unterliegt dabei den gleichen strukturellen Risiken wie der Gesamthaushalt, welche sich beispielsweise aus Tarifsteigerungen, Kostensteigerungen, Zinsrisiken, etc. ergeben.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Gesamtlaufzeit des KEF-Vertrages bis Ende 2026 ist daher keine seriöse Beantwortung Ihrer Frage zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Am Beispiel des Theaters Trier mit seinen aktuell ca. 78,6% Personalkosten-Anteil am Theater-Gesamtbudget darf ich Ihnen dennoch eine ungefähre Orientierung geben.

Unter der Prämisse, dass die aktuellen Personalkosten als Basis dienen, wir zukünftig eine 2%ige Tarifsteigerung haben und im Übrigen der Gesamtbudgetansatz mit rund 16,6 Millionen Euro gedeckelt ist, liegen im Jahre 2026 die

- | | | |
|----------------------|------------|---------------------|
| • Personalkosten bei | 92,3% bzw. | 15,3 Millionen Euro |
| • Sachkosten bei | 7,7% bzw. | 1,3 Millionen Euro. |

Mit freundlichen Grüßen


Wolfram LEIBE

Anlagen:

- Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz, 08.06.2007 – 2 A 10286/07.OVG
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (Bündnis 90/Die Grünen) zum Vorgehen und Wirkung der Kommunalaufsicht in Rheinland-Pfalz (Landtags-Drucksache 17/1505 vom 07.11.2016) sowie die dazugehörige Antwort der Landesregierung, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport vom 28.11.2016 (Landtags-Drucksache 17/1715 vom 28.11.2016)